



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 16. September 2015 (StB 561)

B+A 28/2015

Änderung Kurtaxenreglement (Teilrevision)

**Vom Grossen Stadtrat mit
Änderungen beschlossen am
26. November 2015**

**(Definitiver Beschluss des Grossen
Stadtrates am Schluss dieses Dokuments)**

Bezug zur Gesamtplanung 2016–2020

Leitsatz Gesellschaft

Die Stadt Luzern zeichnet sich durch eine solidarische Gemeinschaft aus dank

- lebendiger und sicherer Quartiere mit starken Freiwilligenstrukturen und hoher Lebensqualität,
- attraktiver öffentlicher Räume und eines vielfältigen Wohnraumangebots,
- eines qualitativ hochstehenden und vielfältigen Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeitangebots,
- flexibler und effizienter Beratungs-, Unterstützungs- und Betreuungsangebote,
- der Förderung der Integration aller Bevölkerungsgruppen.

Leitsatz Wirtschaft

Die Stadt Luzern verfügt über hervorragende wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die es ihren bestehenden und neuen Unternehmen erlauben,

- sich auf ihren jeweiligen Märkten erfolgreich und verantwortungsvoll zu behaupten,
- der Luzerner Bevölkerung und Gästen qualitativ hochstehende Produkte und Dienstleistungen zu offerieren,
- attraktive Arbeitsplätze anzubieten,
- für Kundschaft, Mitarbeitende und Lieferanten gut erreichbar zu sein.

Leitsatz Umwelt

Die Stadt Luzern trägt Sorge zur Umwelt, indem sie

- die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft anstrebt,
- die Mobilitätsnachfrage mit flächen- und energieeffizienten Verkehrsarten abdeckt und Emissionen wie Schadstoffe und Lärm reduziert,
- energiesparende Bauweisen unterstützt,
- den Gebrauch erneuerbarer Ressourcen fördert,
- den einzigartigen Lebensraum naturnah weiterentwickelt,
- die „Stadt der kurzen Wege“ mit einer dichten, gemischten Nutzungsstruktur fördert.

Volkswirtschaft

Fünfjahresziel 8.1 Die durch die Bau- und Zonenordnung geschaffenen Entwicklungspotenziale werden, wo geeignet, in Mitwirkungsverfahren ausgeschöpft.

Fünfjahresziel 8.2 Die Stadt unterstützt die Schaffung von neuen, wertschöpfungsintensiven Arbeitsplätzen.

Fünfjahresziel 8.3 Die Stadt erstellt eine Nutzungsstrategie im Rahmen des „Forums Attraktive Innenstadt“.

Übersicht

Die Kurtaxe wird von denjenigen Gästen bezahlt, welche in der Stadt Luzern übernachten. Dieser Ertrag muss gemäss kantonalem Tourismusgesetz im Interesse der Gäste eingesetzt werden. Mit diesem Bericht und Antrag soll über die Organisation der Verwendung der Kurtaxen berichtet und das Kurtaxenreglement aktualisiert werden. Neu soll aus den Kurtaxenerträgen den Gästen die freie Benützung von Bus und Regionalzügen mit einer Gästekarte ermöglicht werden. Dieser Zusatzaufwand für den öffentlichen Verkehr wird aus dem Ertrag der Kurtaxe finanziert und reduziert die Mittel für die Betreuung der Kundschaft vor Ort. Mit der Möglichkeit einer Erhöhung der Beherbergungsabgabe auf maximal 50 Rappen sollen die Betriebsmittel der Luzern Tourismus AG (LTAG) für die Infostelle weiterhin gesichert werden. Der Stadtrat soll diese Erhöhung beschliessen können, sollten die Mittel der LTAG für die Betreuung der Kundschaft nach der Einführung der Gästekarte nicht mehr ausreichend sein. Die Revision soll genutzt werden, um einige formelle und kleinere Anpassungen vorzunehmen. So soll für die Beherbergungsabgabe eine formelle Grundlage im Kurtaxenreglement geschaffen sowie der Wohnsitzbegriff und die Pflichten gegenüber der Aufsicht präziser gefasst werden. Mit den Eigentümerinnen, Eigentümern und Dauermietern von Ferienwohnungen soll nur noch pauschal abgerechnet werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Übersicht über Abgaben und Beiträge im Tourismus	5
1.1 Beherbergungsabgaben	5
1.1.1 Kantonale Beherbergungsabgabe	5
1.1.2 Städtische Beherbergungsabgabe	5
1.2 Kurtaxe	6
1.3 Tourismusabgabe	6
1.4 Staatsbeiträge	7
2 Die Verwendung der Kurtaxe	7
2.1 Rechtliche Grundlagen	7
2.2 Zuständigkeit	8
2.3 Aktuelle Verwendung der Kurtaxe	8
2.4 Zukünftige Verwendung der Kurtaxe	10
2.4.1 Information für die Touristen	10
2.4.2 Veranstaltungsfonds	10
2.4.3 Infrastrukturfonds	10
2.4.4 Freie Fahrt in der Passepartout-Zone 10	10
2.5 Entscheidungsabläufe und Kompetenzen	11
3 Anpassung des Kurtaxenreglements	11
3.1 Kompetenz zur Erhöhung der Beherbergungsabgabe	11
3.2 Formelle Anpassungen	11
3.3 Aufsicht	12
3.4 Neue Formen der Parahotellerie	12
3.5 Vereinfachung für Ferienhäuser und Wohnungen	12
4 Antrag	13

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Übersicht über Abgaben und Beiträge im Tourismus

Die Grundlage der staatlichen Tourismusförderung im Kanton Luzern bildet das Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz, SRL Nr. 650). Die Stadt Luzern regelt ihre Tourismusabgaben im Kurtaxenreglement (städtische Rechtssammlung Nr. 9.2.4.1.1). Das Gesetz unterscheidet zwischen der kantonalen und der örtlichen Beherbergungsabgabe, den örtlichen Kurtaxen und einer Tourismusabgabe. Im Weiteren stehen der Branche auch direkte Staatsbeiträge aus den allgemeinen Mitteln zur Verfügung.

1.1 Beherbergungsabgaben

Beherbergungsabgaben dienen der Finanzierung des Tourismusmarketings. Das Tourismusmarketing ist Sache der touristischen Organisationen. Das Jahresbudget der Luzern Tourismus AG (LTAG) beträgt zirka 15 Mio. Franken. Rund ein Drittel davon wird aus Abgaben auf der Grundlage des Tourismusgesetzes geleistet.

1.1.1 Kantonale Beherbergungsabgabe

Die kantonale Beherbergungsabgabe beträgt 50 Rappen pro Logiernacht. Der Betrag kann vom Regierungsrat gemäss geltender Gesetzgebung bis auf 80 Rappen erhöht werden. Der Kanton Luzern schliesst Leistungsvereinbarungen mit touristischen Organisationen, so u. a. der Luzern Tourismus AG ab. Darin werden die zu erbringenden Leistungen, die mit dem Tourismusmarketing angestrebten Ziele und die Berichterstattung festgelegt.

1.1.2 Städtische Beherbergungsabgabe

Die örtliche Beherbergungsabgabe darf nicht höher sein als die jeweilige kantonale Beherbergungsabgabe. Die Stadt Luzern erhebt seit 1. August 1972 aufgrund einer Bewilligung des Regierungsrates vom 17. Juli 1972 eine Beherbergungsabgabe von 10 Rappen. Im Jahre 2014 ergab dies einen Gesamtertrag von Fr. 129'000.–. Ins städtische Kurtaxenreglement wurde die Beherbergungsabgabe bisher nicht aufgenommen. Dies muss im Rahmen der vorliegenden Überarbeitung korrigiert werden. Der Ertrag der städtischen Beherbergungsabgabe geht an die Luzern Tourismus AG.

1.2 Kurtaxe

In Tourismusgebieten können die Gemeinden Kurtaxen erheben. Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden. Die Kurtaxe wird pro Logiernacht erhoben. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die am Ort angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen für die Gäste. In der Stadt Luzern werden Kurtaxen in der Höhe von Fr. 1.80 bis Fr. 2.30 erhoben. Die Höhe ist abgestuft nach den einzelnen Kategorien des Übernachtungsbetriebes:

- a. Fr. 2.30 in den Hotelbetrieben der 5- und 4-Stern-Kategorie;
- b. Fr. 2.00 in den Hotelbetrieben der 3-, 2- und 1-Stern-Kategorie;
- c. Fr. 1.90 in den Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben;
- d. Fr. 1.80 in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- und Caravanningplätzen.

Eigentümer oder Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen bezahlen eine Jahrespauschale von Fr. 300.– pro Wohnung oder je Fr. 1.90 pro Logiernacht und Person für sich, ihre Familie und Gäste.

Zum Vergleich: Die Kurtaxen in der Schweiz betragen bis Fr. 6.– in Graubünden, bis Fr. 4.– im Kanton Bern, bis Fr. 4.50 im Tessin. In Zürich werden Fr. 2.50, in Bern Fr. 2.80 und in Zug Fr. 2.– in Rechnung gestellt. In den Alpen werden tendenziell höhere Taxen berechnet, so Hasliberg Fr. 3.–, Brunnen Fr. 2.50.–, St. Moritz Fr. 5.– und in Davos sogar Fr. 5.90 im Sommer und Fr. 4.60 im Winter.

1.3 Tourismusabgabe

Das Tourismusgesetz gibt den Gemeinden die Möglichkeit, von selbstständigerwerbenden natürlichen und juristischen Personen, deren Tätigkeit ganz oder teilweise auf die Befriedigung der Nachfrage nach touristischen Leistungen gerichtet ist, eine Abgabe einzufordern. Die jährliche Abgabe pro Betrieb kann als Pauschale ausgestaltet werden, darf jedoch 1 Promille des tourismusbedingten Umsatzes nicht überschreiten. Diese Mittel sind zweckgebunden für touristische Massnahmen einzusetzen, die für die Abgabepflichtigen direkt oder indirekt von Interesse sind.

Der Stadtrat hatte die Schaffung einer Tourismusabgabe im Rahmen der letzten Gesetzesrevision gewünscht. Er erhoffte sich einen breiteren Einbezug der Nutzniessenden des Tourismus in die Finanzierung der Tourismusförderung. Die Einführung scheiterte jedoch bisher an Abgrenzungsfragen und Problemen der Umsetzung. Folgende Abgrenzungsfragen wären zu klären: Welche Geschäfte profitieren vom Tourismus in welchem Ausmass? Ab welchem Reiseweg wird aus einem Einheimischen ein Tagestourist? Wie werden diese Einnahmen getrennt erfasst?

Denkbar wäre die Einführung einer Tourismusabgabe mit einer Selbstdeklaration, die verbunden ist mit einem Vorteil, z. B. längeren touristischen Öffnungszeiten.

1.4 Staatsbeiträge

Die Stadt leistet Beiträge an das Tourismusmarketing der Luzern Tourismus AG. Auf eine Dauer von jeweils fünf Jahren werden Leistungsvereinbarungen getroffen. Während der vergangenen Periode der Leistungsvereinbarung 2011 bis 2015 leistete die Stadt Luzern Beiträge in der Höhe von jährlich Fr. 550'000.–. Für die nächsten fünf Jahre wird mit B+A 27/2015 vom 16. September 2015: „Luzern Tourismus – Leistungsvereinbarung LTAG 2016 bis 2020“ ein unveränderter Betrag beantragt.

Die Luzern Tourismus AG (LTAG) erhielt vom Kanton im Jahre 2014 einen Beitrag von insgesamt rund 1,84 Mio. Franken für das sogenannte Destinationsmanagement, 1,436 Mio. Franken für die Destination Stadt/See und 0,410 Mio. Franken für Luzern Land. Der Kanton finanziert diesen Betrag neben der kantonalen Beherbergungsabgabe auch mit den Bewilligungsabgaben für die Gastrobetriebe.

2 Die Verwendung der Kurtaxe

2.1 Rechtliche Grundlagen

Kurtaxen sind Steuern mit dem Zweck, Mittel zu beschaffen für touristische Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend den Gästen zugutekommen. Juristisch wird von sogenannten Kostenanlastungssteuern gesprochen. Der Ertrag der Kurtaxe gemäss kantonalem Gesetz über Beiträge im Tourismus (§ 14 Abs. 1 Tourismusgesetz) ist zweckgebunden.

Die bundesgerichtliche Praxis hat im Laufe der Jahre für verschiedene Anwendungsarten mehr Klarheit geschaffen. Folgende Beispiele wurden u. a. als zulässig erachtet, dass sie aus der Kurtaxe finanziert werden:

- der Personal- und Sachaufwand für eine Informationsstelle, namentlich das „Verkehrsbüro“ oder heute „Touristeninformation“,
- der Aufwand für das Kurorchester und andere kulturelle Veranstaltungen,
- Beiträge an Sportorganisationen, Sporteinrichtungen (wie z. B. auch eine Kunsteisbahn) und Sportanlässe für ein internationales Publikum,
- der Unterhalt von Spazierwegen, Ruhebänke und Skipisten.

Zahlreiche weitere Beispiele finden sich in der Literatur. Entscheidend ist immer, dass die Ausgabe im überwiegenden Interesse der Gäste liegt. Diese müssen die mit den Erträgen der Kurtaxe finanzierten touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen auch nachfragen. Dieses Kriterium zu erfüllen, ist in einer Stadt mit einer Agglomeration schwie-

riger als in einem abgelegenen Tourismusort in den Bergen. Die Übereinstimmung der Interessen von Einwohnerschaft und Gästen ist hoch.

2.2 Zuständigkeit

Die Luzern Tourismus AG ist am besten geeignet, die Bedürfnisse der Gäste zu erfassen und das Angebot entsprechend kundennah zu gestalten und anzubieten. In der Stadt sind daher die Beschlüsse über die Verwendung der Kurtaxenerträge an die LTAG delegiert. Diese entscheidet im Rahmen der Zweckbestimmung des Tourismusgesetzes. Die finanzielle Unterstützung von touristischen Grossanlässen ist angemessen zu berücksichtigen (Art. 8 Kurtaxenreglement).

Die Luzern Tourismus AG ist die beauftragte Stelle, welche anstelle der Stadt die Kurtaxenerträge zugunsten der Gäste einsetzt. Das Finanzinspektorat der Stadt überprüft die Verwendung der Kurtaxen hinsichtlich der Zweckbestimmung.

2.3 Aktuelle Verwendung der Kurtaxe

Die Kurtaxenerträge haben sich in den vergangenen Jahren stetig positiv entwickelt und erreichten im vergangenen Jahr den neuen Rekordwert von rund 2,8 Mio. Franken.

2009	2010	2011	2012	2013	2014
Fr. 2'059'000.–	Fr. 2'575'000.–	Fr. 2'619'000.–	Fr. 2'644'000.–	Fr. 2'729'000.–	Fr. 2'796'489.–

Die seitens der Luzern Tourismus AG dafür angerechneten Kosten beliefen sich im Jahre 2014 auf folgende Beträge:

Personalaufwand „Tourist Information“ Luzern	Fr. 1'091'446.–
„Tourist Information“ Miete, Infrastruktur, Anteil an Verwaltung und Betrieb	Fr. 723'500.–
Telefon, Post, Porti für Gäste	Fr. 122'550.–
Anlässe/Veranstaltungen Luzern	Fr. 519'000.–
Informationsmaterial für Gäste wie Hotelliste, Wandern, Velo, Stadtplan für Gäste, Poster	Fr. 120'000.–
Diverses wie Museumspass, Krippe	Fr. 10'000.–
Internet-Informationen für Gäste	Fr. 140'570.–
Live on Ice	Fr. 20'000.–
Gästival	Fr. 20'000.–

Pro Infirmis, Anpassung der Website für mobilitätseingeschränkte Personen	Fr. 10'000.–
Buchungstool für Gäste und Kundeninformationssystem	Fr. 30'000.–
Inkasso Kurtaxen	Fr. 32'315.–
Total Verwendung Kurtaxen	Fr. 2'839'381.–

Der Hauptteil der Kurtaxengelder wird für die Aufwendungen der Touristeninformation verwendet. Jährlich rund Fr. 500'000.– wurden in den letzten Jahren für Anlässe und Angebote bereitgestellt, welche den Kurtaxe-zahlenden Hotelgästen zur Verfügung stehen und von ihnen genutzt werden, aber auch von der breiten Bevölkerung gerne besucht werden. Eine Kommission der Luzern Tourismus AG (Kurtaxenkommission), zusammengesetzt aus Vertretern der Luzern Tourismus AG, Luzern Hotels und der Stadt Luzern, prüft die Gesuche und erstellt einen Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrates der Luzern Tourismus AG, welcher abschliessend entscheidet.

Veranstaltung/Angebot	Beitrag 2014
Friendly Hosts	Fr. 5'000.–
Fumetto	Fr. 15'000.–
IG Inszenierung Kapellbrücke/Wasserturm	Fr. 20'000.–
Live on Ice	Fr. 20'000.–
Lucerne Blues Festival	Fr. 10'000.–
Lucerne Festival	Fr. 150'000.–
Luzerner Fest	Fr. 10'000.–
Museumskarte Luzerner Museen	Fr. 20'000.–
Naturarena Rotsee	Fr. 40'000.–
ÖV inklusive	Fr. 20'000.–
Pavillon Nationalquai Unterhalt und Konzerte	Fr. 30'000.–
Rudermwelt Luzern	Fr. 25'000.–
Shuttle Boat	Fr. 15'000.–
Spitzenleichtathletik	Fr. 10'000.–
SwissCityMarathon – Lucerne	Fr. 15'000.–
Blue Balls Festival	Fr. 30'000.–
Weihnachtsbeleuchtung Luzern	Fr. 25'000.–
World Band Festival	Fr. 30'000.–
World Tourism Forum	Fr. 20'000.–
Spoken Word Festival, Honky Tonk, B-Sides (je Fr. 3'000.–)	Fr. 9'000.–
	Fr. 519'000.–

Diese Förderung von Veranstaltungen für Gäste, aber auch die Einwohnerschaft liegt im öffentlichen Interesse und entlastet die öffentliche Hand bei anderen Fördermitteln.

Die Luzern Tourismus AG und Luzern Hotels wollen in Zukunft ihr Engagement für Veranstaltungen und Infrastruktur zur Stärkung des Standortes Luzern verstärken. Für Angebote, die hauptsächlich den Interessen des Tourismus dienen, sollen zwei Fonds gebildet werden, die der Förderung von Anlässen und der Infrastruktur im Interesse der Gäste dienen soll (siehe Ziffern 2.4.1 und 2.4.2).

2.4 Zukünftige Verwendung der Kurtaxe

2.4.1 Information für die Touristen

Die Luzern Tourismus AG verwendet die Kurtaxengelder primär für die Touristeninformation. Die Teams der drei „Tourist Informations“ Luzern, Weggis und Vitznau begrüßten im Jahre 2014 über 335'000 Gäste. Die „Tourist Informations“ garantieren eine qualitativ hochstehende und kundenorientierte Beratung. Vor Ort können auch Tickets für Ausflüge und Kulturangebote bezogen werden. Hier werden auch die beliebten themenbezogenen Stadtführungen angeboten.

2.4.2 Veranstaltungsfonds

Aus den Kurtaxenerträgen werden jährlich mindestens Fr. 500'000.– in einen Fonds, genannt „Veranstaltungsfonds“ (bisher Kurtaxenfonds), eingelegt. Der **Veranstaltungsfonds** steht für die Unterstützung von touristischen Veranstaltungen und tourismusrelevanten Projekten zur Verfügung, welche überwiegend im Interesse der Gäste liegen, den Bekanntheitsgrad der Destination Luzern fördern, Wertschöpfung und Impulse generieren sowie Qualitätsansprüche erfüllen, welche mit den touristischen Marketingzielen vereinbar sind. Nicht verwendete Mittel werden auf das Folgejahr übertragen.

2.4.3 Infrastrukturfonds

Neu führt die Luzern Tourismus AG einen „Fonds für touristische Infrastrukturen“. Die jährliche Einlage in diesen Fonds beträgt Fr. 50'000.–. Aus dem **Infrastrukturfonds** werden Beiträge für Einrichtungen zugunsten der Gäste gewährt. Es werden keine Gesuche von Dritten entgegengenommen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Beiträge einzig auf Antrag der Stadt, vertreten durch die städtische Delegation im Verwaltungsrat der Luzern Tourismus AG oder in der Kommission, die die beiden Fonds verwaltet und die entsprechenden Anträge an den Verwaltungsrat stellt.

Nicht verwendete Mittel werden auf das Folgejahr übertragen.

2.4.4 Freie Fahrt in der Passepartout-Zone 10

Neu wird den Gästen spätestens ab 1. Januar 2017 ermöglicht, das Angebot des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Zone 10 mit der Gästekarte zu benutzen. Das Lösen von Fahrscheinen am Automaten ist für fremdsprachige Gäste oft ein hohes Hindernis. In zahlreichen Tourismusorten ist die Benützung der Ortsbusse mit der Gästekarte möglich; vereinzelt sind im Sommer auch Bergbahnen enthalten. Bei diesem Angebot geht es auch um eine kundenorientierte Billettabgabe, die den Gästen unnötige Schwierigkeiten am Automaten aus dem Weg räumen will.

2.5 Entscheidungsabläufe und Kompetenzen

Für Gesuche und Beitragskriterien verfügt die Luzern Tourismus AG über ein internes Reglement. Dieses muss entlang den oben stehenden neuen Fondsmitteln und inhaltlichen Schwerpunkten ergänzt werden. Neu wird die Kurtaxenkommission auch für die Anliegen des Infrastrukturfonds ihre vorberatende Funktion gegenüber dem Verwaltungsrat wahrnehmen.

Die Kurtaxenkommission, bestehend aus drei Mitgliedern (Luzern Tourismus, Luzern Hotels und Stadt Luzern), wendet das Reglement an, prüft die eingehenden Gesuche und unterbreitet dem Verwaltungsrat der Luzern Tourismus AG entsprechende Vergabeempfehlungen. Der Verwaltungsrat entscheidet definitiv über die Gesuche. Die Kurtaxenkommission wird durch den Verwaltungsrat der Luzern Tourismus AG ernannt.

3 Anpassung des Kurtaxenreglements

3.1 Kompetenz zur Erhöhung der Beherbergungsabgabe

Der Stadtrat soll ermächtigt werden, die Beherbergungsabgabe pro Logiernacht auf maximal 50 Rappen zu erhöhen. Diese Mittel sollen in die Luzern Tourismus AG fliessen als teilweiser Ausgleich für die neu aus der Kurtaxe finanzierte Karte zur Benützung des öffentlichen Verkehrs. Übernachtungsgästen in Luzern soll das ÖV-Ticket der Zone 10 (nicht für Schifffahrten) für die gesamte Dauer ihres Aufenthaltes zur Verfügung gestellt werden. Das ÖV-Ticket bietet insbesondere den Individual- und Businessgästen einen Vorteil.

3.2 Formelle Anpassungen

Im Jahre 2007 wurden bei der damaligen Revision ebenfalls Erhöhungskompetenzen erteilt. Diese Anpassungen, die der Stadtrat beschliessen konnte, sind im Reglement anzupassen. Die städtische Beherbergungsabgabe wird seit einem halben Jahrhundert aufgrund einer Bewilligung des Regierungsrates erhoben. Sie ist ins Reglement einzufügen.

Mit Art. 1 des Kurtaxenreglements werden diejenigen für taxpflichtig erklärt, die auf ihrem eigenen Grundeigentum übernachten, sofern sie keinen gesetzlichen Wohnsitz in der Stadt haben. Aus den Erfahrungen der Praxis soll hier neu vom steuerrechtlichen Wohnsitz gesprochen werden.

Bei Gelegenheit dieser Teilrevision soll auch noch eine redaktionelle Bereinigung vorgenommen werden: In Art. 4 Abs. 1 lit. b wird bei den Ausnahmen von der Abgabepflicht auf § 12 des Steuergesetzes verwiesen. Dabei handelt es sich allerdings um das alte aufgehobene Steuergesetz von 1946. Inhaltlich soll die Bestimmung unverändert bleiben, lediglich der Verweis ist anzupassen. Dabei wird eine generelle Formulierung ohne Nennung des konkre-

ten Paragraphen gewählt, damit bei einer neuerlichen Revision des Steuergesetzes der Verweis immer noch stimmt.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Art. 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht ¹ Von der Abgabepflicht sind ausgenommen: ... b. juristische Personen, die im Sinne von § 12 des Steuergesetzes steuerbefreit sind und die ohne Gewinnabsicht Spitaler, Heilstatten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben; ...</p>	<p>Art. 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht ¹ Von der Abgabepflicht sind ausgenommen: ... b. juristische Personen, die gemass Steuergesetz steuerbefreit sind und die ohne Gewinnabsicht Spitaler, Heilstatten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben; ...</p>

3.3 Aufsicht

Das Tourismusgesetz verpflichtet die Gemeinden in § 18 Abs. 3, die Beauftragten hinsichtlich Inkasso, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen zu beaufsichtigen. Im bestehenden Kurtaxenreglement sind die Aufgaben der Aufsicht zu wenig klar umschrieben. Das Finanzinspektorat der Stadt Luzern ist gemass Art. 7 Abs. 2 des Kurtaxenreglements vom Stadtrat als Kontrollstelle bestimmt worden und erstattet der Luzern Tourismus AG und dem Stadtrat jahrlich Bericht. Die Luzern Tourismus AG soll der zustandigen Stelle der Stadt Luzern Bericht erstatten, wie die Ertrage der Kurtaxe verwendet werden. Der jahrliche Bericht gemass § 18 Abs. 3 des Tourismusgesetzes muss daher die Ein- und Ausgaben der Kurtaxe mit Bezug auf die Zweckbestimmung transparent darstellen.

3.4 Neue Formen der Parahotellerie

Das Steueramt besteuert bereits heute die neuen Formen der Parahotellerie, die ber Onlineplattformen an ihre Kundschaft gelangen. Um Streitigkeiten ber die Steuer- und Mitwirkungspflicht zu vermeiden, sollen diese Angebote ausdrcklich erwahnt werden. Insbesondere sollen die Betreiber von Onlineplattformen (z. B. Airbnb) mitwirken, d. h. die Namen und Adressen aller Anbietenden von bernachtungsmoglichkeiten dem Steueramt melden mssen.

3.5 Vereinfachung fr Ferienhuser und Wohnungen

Mit den Eigentmerinnen, Eigentmern und Dauermietern von Ferienhusern und -wohnungen soll in Zukunft nur noch pauschal abgerechnet werden. Die Moglichkeit, Einzelbernachtungen mit einem Beitrag von Fr. 1.90 abzurechnen, soll aus verwaltungskonomischen Grnden nicht mehr zur Verfgung stehen.

4 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, der Änderung des Kurtaxenreglements zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 16. September 2015



Stefan Roth
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 28 vom 16. September 2015 betreffend

Änderung Kurtaxenreglement (Teilrevision),

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. 1. Das Kurtaxenreglement vom 25. April 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abgabepflicht

¹ Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhaberinnen und Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Abs. 2 zu entrichten.

² Die Kurtaxe wird erhoben für jede entgeltliche Übernachtung von Gästen

- a. (bleibt unverändert)
- b. in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravanningplätzen, in anderen Übernachtungsmöglichkeiten einschliesslich über Onlineplattformen angebotener Unterkünfte und Business-Apartments.

³ Ebenfalls taxpflichtig ist, wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, sofern er keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Stadt hat.

Art. 3 Höhe der Kurtaxe / Beherbergungsabgabe

¹ Die Kurtaxe beträgt pro Gast und Logiernacht:

- a. Fr. 2.30 in den Hotelbetrieben der 5- und 4-Stern-Kategorie;
- b. Fr. 2.00 in den Hotelbetrieben der 3-, 2- und 1-Stern-Kategorie;
- c. Fr. 1.90 in den Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben;
- d. Fr. 1.80 in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- und Caravanningplätzen und in anderen Übernachtungsmöglichkeiten.

² (bleibt unverändert)

³ Eigentümer oder Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen bezahlen eine Jahrespauschale von Fr. 300.– pro Haus oder Wohnung. Stehen Ferienhäuser und -wohnungen nicht während des ganzen Jahres zur Verfügung, reduziert sich die Jahrespauschale anteilmässig.

⁴ Es wird eine Beherbergungsabgabe von 10 Rappen pro Gast und pro Logiernacht erhoben. Die Bestimmungen über die Kurtaxe sind sinngemäss anwendbar.

⁵ Der Stadtrat kann den Ansatz der Beherbergungsabgabe auf maximal 50 Rappen erhöhen.

Art. 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht

¹ Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:

- a. (bleibt unverändert)
 - b. juristische Personen, die gemäss Steuergesetz steuerbefreit sind und die ohne Gewinnabsicht Spitaler, Heilstatten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben;
 - c. (bleibt unverändert)
- ² (bleibt unverändert)

Art. 5a Mitwirkungspflicht

Die Betreiber von Onlineplattformen, auf denen ubernachtungsmoglichkeiten angezeigt oder angeboten werden, sind verpflichtet, die Namen und Adressen aller Anbieterinnen und Anbieter von Unterkunften in der Stadt Luzern der fur den Bezug zustandigen Stelle zu melden.

Art. 7 Jahresbericht/Rechnungsablage/Kontrollstelle

¹ Die Luzern Tourismus AG hat dem Stadtrat jahrlich Rechnung uber die Kurtaxen abzulegen und einen Tatigkeitsbericht zu unterbreiten. Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Ein- und Ausgaben der Kurtaxe sind mit Bezug auf die Zweckbestimmung darstellen.

² Das Finanzinspektorat uberpruft den Bezug, die Verwaltung und die zweckbestimmte Verwendung der Kurtaxengelder und erstattet dem Stadtrat und der Luzern Tourismus AG jahrlich Bericht.

Art. 10 ubergangsbestimmung

Wird aufgehoben.

2. Diese anderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ist zu veroffentlichen.

II. Der Beschluss gemass Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern,

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 28 vom 16. September 2015 betreffend

Änderung Kurtaxenreglement (Teilrevision),

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. 1. Das Kurtaxenreglement vom 25. April 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abgabepflicht

¹ Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhaberinnen und Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Abs. 2 zu entrichten.

² Die Kurtaxe wird erhoben für jede entgeltliche Übernachtung von Gästen

a. (bleibt unverändert)

b. in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravanningplätzen, in anderen Übernachtungsmöglichkeiten einschliesslich über Onlineplattformen angebotener Unterkünfte und Business-Apartments.

³ Ebenfalls taxpflichtig ist, wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, sofern er keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Stadt hat.

Art. 3 Höhe der Kurtaxe / Beherbergungsabgabe

¹ Die Kurtaxe beträgt pro Gast und Logiernacht:

a. Fr. 2.30 in den Hotelbetrieben der 5- und 4-Stern-Kategorie;

b. Fr. 2.00 in den Hotelbetrieben der 3-, 2- und 1-Stern-Kategorie;

c. Fr. 1.90 in den Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben;

d. Fr. 1.80 in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- und Caravanningplätzen und in anderen Übernachtungsmöglichkeiten.

² (bleibt unverändert)

³ Eigentümer oder Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen bezahlen eine Jahrespauschale von Fr. 300.– pro Haus oder Wohnung. Stehen Ferienhäuser und -wohnungen nicht während des ganzen Jahres zur Verfügung, reduziert sich die Jahrespauschale anteilmässig.

⁴ Es wird eine Beherbergungsabgabe von maximal 50 Rappen pro Gast und pro Logiernacht erhoben.

⁵ Der Stadtrat regelt die Höhe, das Inkasso und die Verwendung in einer Verordnung.

Art. 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht

¹ Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:

- a. (bleibt unverändert)
- b. juristische Personen, die gemäss Steuergesetz steuerbefreit sind und die ohne Gewinnabsicht Spitaler, Heilstatten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben;
- c. (bleibt unverändert)

² (bleibt unverändert)

Art. 5a Mitwirkungspflicht

Die Betreiber von Onlineplattformen, auf denen ubernachtungsmoglichkeiten angezeigt oder angeboten werden, sind verpflichtet, die Namen und Adressen aller Anbieterinnen und Anbieter von Unterkunften in der Stadt Luzern der fur den Bezug zustandigen Stelle zu melden.

Art. 7 Jahresbericht/Rechnungsablage/Kontrollstelle

¹ Die Luzern Tourismus AG hat dem Stadtrat jahrlich Rechnung uber die Kurtaxen abzulegen und einen Tatigkeitsbericht zu unterbreiten. Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Ein- und Ausgaben der Kurtaxe sind mit Bezug auf die Zweckbestimmung darzustellen.

² Das Finanzinspektorat uberpruft den Bezug, die Verwaltung und die zweckbestimmte Verwendung der Kurtaxengelder und erstattet dem Stadtrat, der **Geschaftsprufungskommission** und der Luzern Tourismus AG jahrlich Bericht.

Art. 10 ubergangsbestimmung

Wird aufgehoben.

2. Diese anderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ist zu veroffentlichen.

II. Der Beschluss gemass Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 26. November 2015

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Laura Gruter Bachmann
Ratsprasidentin



Daniel Egli
Stadtschreiber-Stv.